

zu erkennen, daß er stolz sei auf seinen Chef, wie die Soldaten auf ihren „Marschall Vorwärts“. Das schöne Prinzip der Treue gegen das Personal, das jetzt in vielen Geschäften längst als überwundener Standpunkt gilt, besteht in der Expedition der Kölnischen Zeitung in vollem Umfange; man entläßt niemals pflichttreue Leute wegen Ungunst der Zeiten oder gar wegen abnehmender Kräfte. Wer im Seizersaal, im Maschinenraum, in der Redaction oder der Expedition graues Haar oder Glaze trägt, ist auch ein Jubilar auf seinem Posten; vierteljahrhundertjährige Dienstzeit haben gar viele dieser Männer; zuweilen sind sie sogar in der Lage gewesen, ihre goldene Geschäftshochzeit zu feiern. Und für ihre Familien ist aufs beste gesorgt durch Lebensversicherungen und Pensions-Cassen.

Und die Mitwirkenden erreichen ein hohes Alter in der Regel; denn für die Conservirung ihrer Gesundheit hat der Chef gesorgt in einer Weise, die alle von der Wissenschaft gebotenen Hilfsmittel erschöpft. Die Heizungs-, Lüftungs- und Lüfterneuerungs-Anstalten im Druckerei-, Redactions- und Expeditions-Bau der Kölnischen Zeitung sind so musterhaft, daß man sie in vielen größeren Staatsanstalten nachahmen ließ und daß sie als eine Sehenswürdigkeit viele Besucher anziehen.

Wilhelm Schulze, der Familienvater ohne Familie (er war unverheirathet), starb am 30. November, 67 Jahre alt, unerwartet am Schlagfluß. Er war einer der edelsten Männer und einer der besten Menschenfreunde.

W. Kaulen.

Rechtsfälle.

Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren Lieferungs- werke, namentlich das neue Meyer'sche Conversationslexikon in außerordentlicher Zahl gegen ratenweise Bezahlung vertrieben worden sind und viele Käufer diese Gelegenheit nur benützt zu haben scheinen, um sich Geld zu machen, theilen wir nach der Breslauer Gerichts-Zeitung eine prinzipielle Entscheidung mit, die die I. Strafkammer des dortigen königl. Landgerichts neulich in einer deshalb erhobenen Anklage gefällt hat.

Die Exportbuchhandlung Fr. Goebel überließ am 16. December 1878 ein aus 15 Bänden bestehendes vollständiges Exemplar des Meyer'schen Conversationslexikon an H., nachdem dieser einen Bestellschein unterschrieben hatte, durch den er sich verpflichtete, den Kaufpreis von 150 Mark in monatlichen Raten von 6 Mark, beginnend am 1. Januar 1879, zu zahlen. Der Bestellschein enthielt ferner den Vermerk: „Nur nach Maßgabe der von mir geleisteten Theilzahlungen erlange ich ein Eigenthumsrecht an die mir von der Firma gesandten Bände.“ H. verpfändete das Werk sofort, ohne die Ratenzahlungen geleistet zu haben. Eine Klage gegen ihn war insofern ohne Erfolg, als die Execution fruchtlos ausfiel. Die Buchhandlung brachte nun den Vorfall zur Kenntniß der königl. Staatsanwaltschaft, welche hierauf H. wegen Betrugs und Unterschlagung in Anklagezustand versetzte. Der Betrug wurde darin gefunden, daß H. schon zur Zeit insolvent war, als er das Werk bestellte, und wissen mußte, daß er die Zahlungen nicht werde leisten können. Die Unterschlagung erblickte das öffentliche Ministerium in der eigenmächtigen Veräußerung des Werkes.

Im Termin der gerichtlichen Hauptverhandlung ließ die Staatsbehörde die Anklage wegen Betrugs fallen, weil die Insolvenz des Angeschuldigten sich nicht erweisen ließ, und beantragte nur wegen Unterschlagung 1 Woche Gefängniß. Das Gericht sprach zwar den Angeklagten hinsichtlich des Betruges frei, verurtheilte ihn aber wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Gefängniß, da er durch den von ihm unterzeichneten Revers nur das Recht der eigenen Benützung des Werkes, nicht des Weiterverkaufs erworben habe, also nicht befugt ge-

wesen sei, Bände, die noch nicht durch die Theilzahlungen in sein Eigenthum gelangt waren, zu verpfänden. —

Durch vorstehendes Erkenntniß ist ein Präcedenzfall von hohem Werth geschaffen, und wird es sich daher empfehlen, in ähnlichen Klagenfällen zur Abkürzung des Verfahrens hierauf Bezug zu nehmen.

Da nach einem weiteren Erkenntniß des königl. Kreisgerichts zu Berlin vom 8. Januar 1879 die Klage seitens des Lieferanten für den Erwerber oder Darleiher stets gerichtliche Beschlagnahme des Werkes nach sich zieht oder, falls dasselbe nicht mehr in seinem Besitz, Ersatz des Werthes zur Folge hat, so setzt sich der Erwerber eines derartigen Werkes einer ebenso großen Gefahr aus, als der Verkäufer resp. Verpfänder.

Miscellen.

Zum internationalen Schutze des Urheberrechts. — Meinem Berichte über das Schriftchen von Putnam in Nr. 232 d. Bl. füge ich die Uebersetzung eines Flugblattes bei, welches mir freundlich soeben zugesandt worden ist, woraus hervorgeht, daß das Streben nach internationalem Schutze des Urheberrechts in Nordamerika fortschreitet.

Rechtsanwalt Volkmann.

Vortheile,

welche unsern Künstlern, Schriftstellern und Componisten sowohl als unserm Publicum aus einem Vertrage mit fremden Staaten über den gegenseitigen Schutze des Urheberrechts entstehen würden:

1) Die Werke unserer Schriftsteller und Componisten würden auswärts nicht nachgedruckt werden, noch könnten diese Schriftsteller und Componisten in fremden Ländern ihres wohlverdienten Lohnes beraubt werden.

2) Die Werke fremder Schriftsteller und Componisten könnten hier nicht von Personen, welche keine Berechtigung haben noch vom Gesetz geschützt sind, wieder gedruckt werden. Wir würden auf diese Weise bessere Wiederdrucke bekommen; aber der Handel der Erzeugnisse unserer eigenen Schriftsteller und Componisten würde nicht ferner durch die unbegrenzte Concurrenz beeinträchtigt werden, welche von den niedrigen Preisen der Nachdrucke herrührt, hier durch unberechtigte Personen verbreitet.

3) Unsere Verleger würden unsere Schriftsteller und Componisten reichlicher honoriren, und nicht nur sie, sondern auch junge aufstrebende Talente, ermutigt und aufgestachelt durch solche Vortheile, würden ihre literarischen und künstlerischen Studien mit erhöhtem Interesse und mit der gründlichen und ausgedehnten Forschung, welche für eine höhere Entwicklung unentbehrlich sind, verfolgen. Unsere Nation selbst würde mehr als jetzt die Früchte dieser gesteigerten Thätigkeit gewinnen, und der Tag würde nicht fern sein, an welchem wir selbständig und unabhängig von fremdem Einfluß werden, nicht nur in unseren technischen Werken, unserm Handel und unserm Fabrikwesen, sondern auch in unserer Literatur und schönen Künsten und in den mit letzteren verbundenen industriellen Fächern. Und dieses Selbstvertrauen und solche Unabhängigkeit sollte immer unser höchstes Ziel sein.

New-York, im Mai 1880.

M. R.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1880. December.

Inhalt: Die Bibliothek des „Surgeon-General's Office, United States Army“ in Washington. — Bibliothekar Dr. Gustav Mühl. Von Dr. A. Göb. — Die Englische Bibliothekaren-Versammlung zu Edinburgh im October 1880. — Neueste Beiträge zur Faustlitteratur. (Fortsetzung.) — Der mysteriöse Dr. O. Retau. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.